

## UPDATE ÖPNV-RECHT

### **EU-KOMMISSION: ANPASSUNG ÖFFENTLICHER DIENSTLEISTUNGS- AUFTRÄGE WEGEN CORONA UNIONSRECHTSKONFORM**

#### **EU-Kommission, Überblick über die auf den Landverkehr anwendbaren beihilfenrechtlichen Vorschriften während der Corona-Krise**

Die EU-Kommission hat mit einem befristeten Beihilfenrahmen auf die Corona-Krise reagiert. Auf dieser Grundlage liegt inzwischen eine umfangreiche Entscheidungspraxis vor. Zudem hat die Kommission für mehrere Wirtschaftssektoren Auslegungshilfen vorgelegt. Alle beihilfenrechtlichen Regelungen zur Corona-Krise sind auf einer eigenen Seite zusammengefasst ([https://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/what\\_is\\_new/covid\\_19.html](https://ec.europa.eu/competition/state_aid/what_is_new/covid_19.html)).

Inzwischen hat die Kommission auch einen Leitfaden für die Anwendung des Beihilfenrechts für den Landverkehr während der Corona-Krise vorgelegt. Das Dokument beschäftigt sich im öffentlichen Personenverkehr schwerpunktmäßig mit öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ÖDA). Aus Sicht der Kommission kommt eine temporäre Anpassung der ÖDA in Betracht, wie beispielweise die befristete Übernahme des Erlösrisikos bei Netto- oder Bruttoanreizverträgen durch die zuständige Behörde. Dabei müssten die Vorgaben des Unionsrechts eingehalten werden. Die Anpassung dürfe etwa zu keiner Überkompensation führen und müsse auf das notwendige Maß begrenzt bleiben.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Das Dokument der Kommission bestätigt einerseits, dass auch während der Corona-Krise die VO 1370/2007 und das Vergaberecht für den ÖPNV einzuhalten sind. Es zeigt andererseits, dass dieser Rechtsrahmen hinreichend Möglichkeiten bietet, um sachgerechte Lösungen im Einzelfall zu finden.

Flankierend zu den ohnehin geltenden Vorschriften bereitet der Bund gerade die Notifizierung einer Beihilfenrahmenregelung für den ÖPNV bei der Kommission vor. Über diese Regelung sollen die im Jahr 2020 zu erwarteten Einnahmeausfälle in Höhe von 5 Mrd. € ausgeglichen werden können.